Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein in ihrer Sitzung am ……die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rüdesheim am Rhein

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder**

- Kinder ab 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. Betreuung von bis zu 6 Stunden/Tag

im Jahr 2027	207,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	228,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	251,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	276,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	303,00 Euro je Kalendermonat.

2. Betreuung von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden/Tag

im Jahr 2027	276,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	304,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	335,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	368,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	404,00 Euro je Kalendermonat.

3. Ganztagsbetreuung von mehr als 8 Stunden bis zu 10 Stunden/Tag

im Jahr 2027	345,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	380,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	418,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	460,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	505,00 Euro je Kalendermonat.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder**

- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Betreuung von bis zu 6 Stunden

im Jahr 2027	170,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	187,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	206,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	227,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	249,00 Euro je Kalendermonat.

2. Betreuung von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden/Tag

im Jahr 2027	227,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	249,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	275,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	303,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	332,00 Euro je Kalendermonat.

3. Ganztagsbetreuung von mehr als 8 Stunden bis zu 10 Stunden/Tag

im Jahr 2027	283,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	312,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	343,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	378,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	415,00 Euro je Kalendermonat.

(3) Das Verpflegungsentgelt für das in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagessen, Frühstück und Getränke werden durch den Träger der Einrichtung festgesetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rüdesheim am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe und einem Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gemäß folgender Tabelle ermäßigt:

Betreuung von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden/Tag	
im Jahr 2027	57,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	62,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	69,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	76,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	83,00 Euro je Kalendermonat.

Ganztagsbetreuung von mehr als 8 Stunden bis zu 10 Stunden/Tag	
im Jahr 2027	113,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2028	125,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2029	137,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2030	151,00 Euro je Kalendermonat,
im Jahr 2031	166,00 Euro je Kalendermonat.

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 3a wird wie folgt geändert

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 16 €.

§ 4 wird wie folgt geändert

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Stadt Rüdesheim am Rhein betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 75 % der nach § 2 Absatz1 und 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird 50 % Kostenbeitrag erhoben.

Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.

(2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rüdesheim am Rhein, den

_____

Bürgermeister